

Einwohnergemeinde

Romoos



Am 16. Juni 2024 war Romoos als Ehrengast
an der Gedenkfeier Schlacht bei Sempach eingeladen.



Einladung und Botschaft Rechnung 2024





Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Romoos werden freundlich auf

**Mittwoch, 18. Juni 2025,
um 20.00 Uhr, in die «Chrüz»-Stobe, Romoos,**

zur ordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen

Traktanden

1. **Genehmigung des Jahresberichtes 2024 mit der Jahresrechnung 2024**
2. **Zusatz- und Nachtragskredit Verbund Wasserversorgungen**
3. **Revision Abfallentsorgungsreglement**
4. **Erneuerung Konzessionsvertrag CKW**
5. **Abrechnung Sonderkredit AK-Erhöhung Hotel Kreuz AG**
6. **Verschiedenes**

Vor der Gemeindeversammlung besteht ab 19.00 Uhr die Möglichkeit, die neu renovierten Räume des Schulhauses Romoos zu besichtigen.

An der Gemeindeversammlung ist stimmberechtigt, wer stimmfähig ist und seit mindestens fünf Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Romoos gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.

Romoos, im April 2025

Gemeinderat Romoos





Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser	5
Aufgabenbereiche 1 bis 7	6
Bilanz	20
Erfolgsrechnung gestuft	26
Investitionsrechnung gestuft	28
Spezialfinanzierungen	29
Anhang zur Jahresrechnung 2024 (gemäss § 53 FHGG)	29
Ergänzttes Budget / Kreditübertragungen / Bewilligte Kreditüberschreitungen	30
Investitionsrechnung / Sonderkreditkontrolle	33
Geldflussrechnung (Jahresrechnung)	34
Finanzkennzahlen	35
Bericht der Rechnungskommission Romoos und Antrag des Gemeinderats	36
Kontrollbericht Finanzaufsicht	37
Traktandum 2: Zusatz- und Nachtragskredit Verbund Wasserversorgungen	38
Traktandum 3: Revision Abfallentsorgungsreglement	40
Traktandum 4: Erneuerung Konzessionsvertrag CKW	45
Traktandum 5: Abrechnung Sonderkredit AK-Erhöhung Hotel Kreuz AG	51
Traktandum 6: Verschiedenes	51



Für eilige Leserinnen und Leser

Das Jahr 2024 war für den Gemeinderat Romoos mit Arbeit sehr reich befrachtet. Neben der umfassenden Schulhaussanierung waren die Behördenmitglieder mit verschiedenen Erdrutschen beschäftigt. Insbesondere der verheerende Rutsch im Seebli in Bramboden beschäftigte die Gemeinde intensiv. Es entstanden auch an Strassen diverse Schäden und im Gebiet Säumettle kam es zu einem grösseren Felsabbruch. Wiederholt stand darum auch die Feuerwehr im Einsatz.

Eine intensive Vorbereitung erforderte auch die umfassende Verbesserung der Trink- und Löschwasserversorgung in der Gemeinde. Siehe dazu Traktandum 2.

Der Friedhof in Romoos wurde instand gestellt und der Vorplatz des alten Feuerwehrlokals beim Gemeindehaus saniert. Im Sommer soll nun der Eingang des Gemeindehauses behindertengerecht gestaltet und der Deckbelag auf den Plätzen eingebaut werden.

Es gab im Jahr 2024 aber auch erfreuliche Stunden. So war die Gemeinde Romoos an der Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach als Ehrengast eingeladen. Der Gemeinderat dankt für die tatkräftige Mithilfe der Vereine an diesem Anlass.

Die Gemeinderechnung schliesst wiederum sehr erfreulich ab. Die Strategie des Gemeinderates, sehr eng zu budgetieren, ist aufgegangen. Die Ausgabenseite konnte dank einer strengen Budgetdisziplin in fast allen Aufgabenbereichen sehr genau eingehalten werden. Der Ertragsüberschuss von über 300 000 Franken ist vor allem auf höhere Steuererträge und Nachträge aus früheren Jahren zurückzuführen.

Die Arbeit des Gemeinderates geht nicht aus. So soll das Abfallentsorgungsreglement revidiert und neu eine Gebühr für die Grüngutentsorgung eingeführt werden. Ausserdem ist der Konzessionsvertrag mit den CKW zu erneuern.

Der Gemeinderat lädt Sie freundlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, sich über das aktuelle Gemeindegeschehen informieren zu lassen und bei den Weichenstellungen für die nächste Zeit mitzubestimmen.

Gemeinderat Romoos





Aufgabenbereich 1

Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen:

- Gemeindeversammlung, Wahlen und Abstimmungen
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Informatik

Der Bereich garantiert eine rechtmässige Organisation, Administration der Verwaltung sowie die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Als kleine Gemeinde sind wir darauf angewiesen, die öffentlichen Aufgaben breit abzustützen und die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger respektieren zu können.

Innerhalb der Verwaltung ergreifen wir Massnahmen, um die Effizienz der Arbeitsabläufe zu verbessern.

Jahresbericht

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der Neuwahlen der Gemeinderäte im Kanton Luzern. In Romoos wurden Gemeindepräsident Willi Pfulg, Gemeindeammann Gerhard Birrer und Sozialvorsteherin Claudia Moser in ihrem Amt bestätigt. Die drei Ratsmitglieder danken für den grossen Vertrauensbeweis und freuen sich auf die Weiterarbeit im Dienst der Gemeinde Romoos. Auf der Verwaltung wurde die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Doppleschwand konsolidiert. Neben mehreren Erneuerungen im gesamten IT-Bereich wurde an der Umstellung auf eine vollelektronische Rechnungsstellung gearbeitet. Die Papierakten wurden von einem Historiker auf ihre Archivwürdigkeit geprüft und fachgerecht archiviert.

Die Gemeinde Romoos hat sich zum Ziel gesetzt, selbstständig zu bleiben und ihre Leistungen für die Bevölkerung bedarfsgerecht und in hoher Qualität zu erbringen. Auf der Verwaltung sollen künftig zeitgemässe Stellvertretungen gewährleistet sein.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance Zusammenhalt der Bevölkerung	gute Verankerung am Wohnort	mittel	Informationen auf Website, im Entlebucher Anzeiger und an Gemeindeversammlungen
Risiko externe Entscheide, welche nicht beeinflussbar sind	personelle und materielle Ressourcen der Gemeinde werden überfordert	hoch	permanente Weiterbildung des Personals
Risiko steigende Anforderung bezüglich EDV	Gefährdung korrekter Verwaltungsabläufe	hoch	notwendige Investitionen tätigen Weiterbildung des Personals

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	Kreditübertragung aus Vorjahr	R 2024
Sanierung Vorplatz Gemeindehaus	115	2023–2025	IR	78		37	1



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Sitzungen Gemeinderat	Anzahl	26	25	26	26
Behandelte Geschäfte des Gemeinderats	Anzahl	500	585	700	631
Anzahl Medienmitteilungen	Anzahl	5	6	6	6
Vermietung Ferienlager	Anzahl Nächte	950	144	1000	41

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		202	218	217	-0.4%
Total	Aufwand	1013	1079	1087	0.7%
	Ertrag	811	861	870	1.0%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	Ergänzt Budget 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben	89	0	1	1	0%
Einnahmen	0	0		0	0%
Nettoinvestitionen	89	0	1	1	0%

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 1 schliesst insgesamt mit einem Minderaufwand von CHF 1018.90 ab. Die Verwaltung war im Rechnungsjahr mit mehreren IT-Anpassungen, Schulungen und Cyber-Sicherheit sehr stark gefordert. Nebst dem Alltagsgeschäft musste dieser Zusatzaufwand bewältigt werden. Wegen dem Umbau des Schulhauses und der Nutzung des Mehrzwecksaales für die «Chrüz»-Stobe konnte das Lagerhaus im vergangenen Jahr nur ganz wenig vermietet werden.

Investitionsrechnung

Der Deckbelag und die Markierung der Abstellplätze beim Gemeindehaus können erst im Jahr 2025 realisiert werden.

Kreditübertragung

Deshalb wird ein Kreditübertrag von CHF 36 173.40 ins Jahr 2025 bewilligt.



Aufgabenbereich 2

Bildung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindergarten, Basisstufe
- Primarschule
- Sekundarstufe
- Gymnasien, Kantonsschulen
- Musikschulen
- Schulische Dienste
- Schulsozialarbeit
- Sonderschulung
- Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen
- Schulgesundheitsdienst
- Schulleitung, Schulverwaltung
- Bildungskommission
- Schülertransporte, öV und privat
- Schulliegenschaften
- Mittagessen auswärtige Schulen

Der Gemeinderat ist bestrebt, ein optimales Schulangebot zu gewährleisten. Dabei werden die vorhandenen finanziellen Mittel optimal eingesetzt. Die Primarschule Romoos soll eigenständig geführt werden. Wenn Kosten gesenkt und/oder die Rahmenbedingungen für die Schule Romoos verbessert werden können, ist eine Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden zu prüfen. Im Schulbereich arbeitet der Gemeinderat eng mit der Bildungskommission zusammen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Romoos verfügt über ein gutes internes und externes Schulangebot, das von der Bevölkerung geschätzt und getragen wird. Das gemeindeinterne Schulangebot passen wir vorausschauend den sich bietenden Rahmenbedingungen an. Die Infrastruktur wird den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen angepasst.

Jahresbericht

Im Jahr 2024 wurde die Sanierung des Schulhauses plangemäss vorangetrieben. Unter der Leitung von Bauleiter Simon Kulli haben die Handwerker das 60-jährige Haus saniert und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Dank der grossen Leistungsbereitschaft und der Flexibilität von Schulleiterin Andrea Wermelinger und dem Hauswartepaar Annemarie und Josef Lustenberger konnten die Arbeiten unter laufendem Schulbetrieb vorgenommen werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den Investitionen von 2,4 Mio. Franken das Schulhaus für die nächsten Jahre den Bedürfnissen eines modernen Unterrichtes voll und ganz entspricht. Der Musikschulunterricht wurde im letzten Jahr neu organisiert. Die Gemeinden haben sich zur ÄMS (Äntlibuecher Musikschule) zusammengeschlossen und bieten den Musikschulunterricht gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entweder vor Ort oder gemeinsam an.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko tiefe Schülerzahlen	Klassenstrukturen ändern	hoch	Klassenstrukturen planen
Risiko Schulstandort	Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden	mittel	Klassenstrukturen planen
Chance/Risiko Schule ist klein, aber fein; gutes Team	hohe Investitionskosten	mittel	Sanierung Schulhaus Sanierung/Erweiterung Turnhalle

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	Kreditübertragung aus Vorjahr	R 2024
Sanierung Schulhaus	2400	2022–2026	IR	515	900	985	1427
Planung Sanierung Turnhalle	90	2024	IR		90		90



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Durchschnittliche Klassengrösse in Romoos	Anzahl Schüler	>16	17	17	17
Anzahl Klassen in Romoos	Anzahl	3	3	3	3
Anzahl Schüler in Romoos	Anzahl	50	54	53	52

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		1129	1225	1206	-1.5%
Total	Aufwand	2389	2498	2564	2.6%
	Ertrag	1260	1273	1358	6.6%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	Ergänzt Budget 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben	515	990	1517	1517	0%
Einnahmen	0	0		0	0%
Nettoinvestitionen	515	990	1517	1517	0%

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Bereich Bildung schliesst mit einem Minderaufwand von CHF 18343.80 ab. Von der Musikschule Unteres Entlebuch erhielt die Gemeinde Romoos aus der Schlussrechnung CHF 24744.10, welche als Aufwandminderung an Beiträge an Gemeinden verbucht wurde. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Schulhauses und dem Mehraufwand im administrativen Bereich wurde das Pensum der Schulleitung erhöht. Die Kosten belaufen sich im Rahmen des Budgets. Der Aufwand für den Schülertransport privat ist aufgrund der zusätzlichen Fahrten der Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet Bramboden nach Hasle höher ausgefallen als budgetiert.

Investitionsrechnung

Für die Sanierung Turnhalle haben bereits die Planungsarbeiten begonnen. Dafür wurden CHF 90000.00 budgetiert und auch eingesetzt.

Kreditübertragung

Die Arbeiten für die Sanierung Schulhaus können erst im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Dies führt zu einem Kreditübertrag von CHF 458193.38 ins Budgetjahr 2025.



Aufgabenbereich 3

Gesundheit, Sicherheit, Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit, Sicherheit, Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Alters- und Pflegeheime
- Spitex
- Prämienverbilligung
- Feuerwehr
- Zivilschutz und Bevölkerungsschutz
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Sozialleistungsabgaben
- Fürsorge

Die in Romoos erbrachten Hilfeleistungen bauen auf dem Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Bevölkerung auf. Die von der öffentlichen Hand erbrachten Hilfestellungen werden wo sinnvoll gemeindeübergreifend erbracht.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gesundheit der Bevölkerung soll wo möglich gefördert werden. Betagte und Pflegebedürftige sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung und im Gemeindeleben integriert bleiben können. Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert deren Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration. Die Feuerwehr wird bedarfsgerecht ausgestattet und ausgebildet.

Jahresbericht

Mit seiner Strategie, möglichst eng zu budgetieren, geht der Gemeinderat bewusst das Risiko ein, dass in einzelnen Aufgabenbereichen Nachtragskredite gesprochen werden müssen. Im Bereich Gesundheit, Sicherheit und Soziales war dies im Jahr 2024 der Fall. So fielen bei der ambulanten Pflege mehr Stunden als budgetiert an. Die Personen in Alters- und Pflegeheimen waren zudem auf eine hohe Pflegezuwendung angewiesen. Die Spitex Region Entlebuch hatte im vergangenen Jahr aufgrund von verschiedenen Umständen und schwer vorhersehbaren Entwicklungen einen Liquiditätsengpass. Die Gemeinden mussten unterstützend einspringen. Mittlerweile ist die Finanzlage der Spitex wieder gesund. Die Spitex leistet unverzichtbare Hilfe in der Gesellschaft und steigt in der Bedeutung ständig an.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko sehr hohe Pflegefinanzierungskosten	Gemeinderechnung wird übermässig belastet	hoch	politische Aktivitäten; Mitarbeit in übergemeindlichen Gremien
Risiko unberechenbare Sozialhilfekosten	Budget und Rechnung stimmen nicht überein	hoch	Prävention fördern, gute Zusammenarbeit mit Institutionen pflegen
Chance Nähe zur Bevölkerung	Informationen gelangen schnell und umfassend zu Bürgern	tief	gute Kommunikation

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Keine						



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Sozialhilfequote	%	< 1	0.15	< 1	0.31
Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl	>90	103	90	106
Beurteilung der Feuerwehr (Inspektion)	Beurteilung	gut	sehr gut	gut	sehr gut

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		1001	1105	1110	0.4%
Total	Aufwand	1050	1137	1179	3.6%
	Ertrag	49	32	69	115.6%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		0	0	0	0
Einnahmen		0	0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 3 schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 4397.85 ab. Bei dieser Budgetüberschreitung handelt es sich um gebundene Ausgaben. Der Gemeinderat hat die Kreditüberschreitung am 1. April 2025 nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden bewilligt. Die Pflegefinanzierungskosten bei der Langzeitpflege in den Heimen fallen deutlich höher aus.

Investitionsrechnung

Im Aufgabenbereich 3 waren im Jahr 2024 keine Investitionen budgetiert.





Aufgabenbereich 4

Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr umfasst die Leistungsgruppen:

- Gemeinde- und Güterstrassen
- Öffentlicher Verkehr
- Glasfasernetz PRIORIS

Die Gemeinde Romoos ist angemessen für den öffentlichen und privaten Verkehr erschlossen. Das Güterstrassennetz ist in einem guten Zustand zu erhalten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Der Gemeinderat sorgt für ein zweckmässiges, gut unterhaltenes Güterstrassennetz und nimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht. Er sorgt für angemessene Parkierungsmöglichkeiten.

Jahresbericht

Neu können auf der Gemeindeverwaltung Tageskarten für den öffentlichen Verkehr zu vergünstigten Preisen abgeholt werden. Das neue Angebot dürfte allerdings noch ein bisschen besser genützt werden.

Wie jedes Jahr hat der Unterhalt des Güterstrassennetzes die Strassengenossenschaften beschäftigt. Dank einem guten laufenden Unterhalt können die anstehenden Investitionen gut geplant werden.

Unter der Leitung von Friedhofverwalterin Claudia Moser wurde im letzten Jahr der Eingangsbereich des Friedhofes Romoos neu gestaltet. Weil immer mehr Bestattungen im Gemeinschaftsgrab stattfinden, wurden bestehende Grabplätze aufgehoben und mit Bäumen bepflanzt. PRIORIS befindet sich aktuell in einer entscheidenden Phase. Im 1. Halbjahr 2025 sollten Ergebnisse vorliegen.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance und Risiko grosses Güterstrassennetz mit hohem Unterhaltsbedarf	hohe Kosten für Strassenbau und -unterhalt	hoch	ständiger Werterhalt
Risiko Schmälerung des Angebotes im öffentlichen Verkehr	Verlust an Attraktivität der Gemeinde	hoch	guter Austausch mit Anbietern des öffentlichen Verkehrs, gute Frequenzierungen anstreben, Parkplatzbewirtschaftung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	Kreditübertragung Vorjahr	R 2024
Waldstrasse Änzihüsli–Buchwäldli	50	2024–2025	IR		50		20
Sanierung Kleiner Susten	420	2023–2025	IR	100	200		200



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
ÖV-Angebot Wolhusen–Romoos	Anzahl Kurse pro Woche	95	100	95	95
ÖV-Angebot Hasle–Bramboden	Anzahl Kurse pro Woche	15	8	8	8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		439	467	467	0%
Total	Aufwand	481	506	513	1.3%
	Ertrag	42	39	46	17.9%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	Ergänzt Budget 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		220	250	220	220	0%
Einnahmen		10	10	10	10	0%
Nettoinvestitionen		210	240	210	210	0%

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 4 schliesst mit einem Minderaufwand von CHF 358.58 ab, obwohl der allgemeine Strassenunterhalt infolge Rutschsanierungen leicht höher ausfiel. Die Neugestaltung des Eingangsbereichs des Friedhofs sowie die Gräberräumung und Bepflanzung konnten mit CHF 15 641.35 verbucht werden. Im Budget 2024 waren dafür CHF 14 000.00 vorgesehen.

Investitionsrechnung

Die jährliche und letzte Rückerstattung von CHF 10 000.00 vom Darlehen an die StG Rank-Bärüti wird in der Investitionsrechnung als Einnahme verbucht. Für die Waldstrasse Änzihüsli–Buchwäldli wurde im Rechnungsjahr CHF 20 000.00 beansprucht. Für die Sanierung Kleiner Susten sind die budgetierten CHF 200 000.00 eingesetzt worden.

Kreditübertragung

Es wurde nicht der volle Kredit für die Sanierung der Waldstrasse Änzihüsli–Buchwäldli ausgeschöpft. Aus diesem Grund werden CHF 30 000.00 ins Budgetjahr 2025 übertragen.



Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft umfasst die Leistungsgruppen:

- Wasser und Abwasser
- Abfallbeseitigung
- Umwelt und Energie
- Raumplanung
- Wirtschaftsförderung

Die Bevölkerung wird sensibilisiert, umweltgerecht zu handeln. Das Label Energiestadt in der ganzen Region Entlebuch ist zu erhalten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die intakte Natur und attraktive Landschaft sind für Romoos wichtiges Kapital. Ein sorgsamer Umgang mit der Umwelt ist uns deshalb ein Anliegen. Als Energiestadt fördern wir im Gebäudebereich einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen.

Jahresbericht

Der verheerende Erdbeben im Seebli im Dezember 2023 hat die Betroffenen sowie den Kanton und die Gemeinde das ganze Jahr über sehr intensiv beschäftigt. Für eine Liegenschaft musste ein Wohnverbot verhängt werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich bald eine gute Lösung für die betroffene Familie abzeichnet. Neben diesem grossen Erdbeben kam es im Jahr 2024 zu mehreren weiteren grösseren und kleineren Elementarschäden. Eindrücklich war ein Felsabbruch im Lingetli-Gebiet. Dank der Mithilfe der Feuerwehr konnte der gefährdete Bereich schnell gesichert und nachher auch geräumt werden.

Bei den Wasserversorgungen der Gemeinde ist aktuell das grösste Projekt seit Bestehen der einzelnen Wasserversorgungen im Gang. Siehe dazu auch die Ausführungen bei Traktandum 2. Das grosse Vorhaben hat die Verantwortlichen im letzten Jahr stark gefordert und im Verlaufe der Detailplanung ergab sich die Notwendigkeit, das Projekt zu erweitern.

Auch im Bereich Entsorgung ist einiges im Umbruch. Im Gegensatz zu früher ist das Sammeln und Verwerten von recycelbarem Abfall nicht in allen Bereichen kostendeckend. So leisten die Gemeinden neu auch Beiträge an das Sammelurium in Wolhusen. In der Gemeinde Romoos wurde der Wunsch laut, die Grüngutsammlungen zu intensivieren. Der Gemeinderat hat nun entschieden, dass für diesen Abfallbereich neu eine Gebühr verlangt wird. Siehe dazu auch Traktandum 3.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko nur wenig Ausbildungs- und Arbeitsplätze	junge Einwohner wandern ab	hoch	gutes Dienstleistungsangebot erhalten, Vereinsleben stärken
Risiko übermässige Belastung der einheimischen Bevölkerung durch den Tourismus	Überdross und Ärger bei Landbesitzern	hoch	gute Kommunikation und Förderung des gegenseitigen Verständnisses
Chance Energieregion Entlebuch	langfristiger Erhalt der Lebensqualität	mittel	Förderprogramm für Photovoltaikanlagen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	Kreditübertragung Vorjahr	R 2024
Investitionsbeitrag ARA Talschaft Entlebuch	101	2023–2027	IR	18	15	9	20
Projekt Wasserversorgungen	270	2022–2024	IR	112	90	43	126



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Grundgebühr Abwasser	CHF/m ²	0.07	0.07	0.07	0.07
Mengengebühr Abwasser	CHF/m ²	2.40	2.40	2.40	2.40
Grundgebühr Abfall	CHF/Haushalt	40.00	40.00	40.00	40.00

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		149	171	171	0%
Total	Aufwand	317	338	362	7.4%
	Ertrag	168	167	191	14.3%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	Ergänzt Budget 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben	129	105	145	145	0%
Einnahmen	9	0	0	0	0%
Nettoinvestitionen	120	105	145	145	0%

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 5 konnte CHF 133.99 unter dem Budget abgeschlossen werden. Dies trotz grosser Aufwendungen, welche für den Hangrutsch Seebli geleistet worden waren. Bei den Gebühren für die Baubewilligungen konnten gegenüber dem Budget Mehreinnahmen generiert werden. Die Dorfkernentwicklung liegt dem Gemeinderat sehr am Herzen. Aus diesem Grund wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche Kosten von CHF 6528.80 erzeugt hat. Im Budget 2024 waren CHF 10000.00 eingestellt.

Investitionsrechnung

Der Investitionsbeitrag von CH 19588.85 an den Gemeindeverband ARA Talschaft Entlebuch muss auch im Jahr 2024 aufgrund der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung verbucht werden. Die Investitionskosten für die Projekte der Wasserversorgungen sind rund CHF 7405.00 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Kreditübertragungen

Aus dem Sonderkredit Verbund Wasserversorgungen hat der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 7405.10 ins Jahr 2025 übertragen. Ebenfalls ins neue Rechnungsjahr übertragen werden Fr. 4830.50 des Budgetkredites an die ARA Talschaft Entlebuch (Investitionsbeitrag der Gemeinde Romoos).



Aufgabenbereich 6

Kultur, Freizeit und Tourismus

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Kultur, Freizeit und Tourismus umfasst die Leistungsgruppen:

- Kulturförderung
- Sport und Freizeit
- Tourismus
- Bibliothek
- Jugend

Die Romooser Bevölkerung zeichnet ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl aus. Neuzuzüger werden offen und freundschaftlich empfangen. Die Vereine der Gemeinde sind aktiv zu unterstützen. Sowohl die eigene Bevölkerung als auch die Besucher der Gemeinde sollen ihre Freizeit in intakter Natur und Umgebung verbringen können.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Aktivitäten und Anlässe, welche den Zusammenhalt der Bevölkerung pflegen, sind zu fördern. Sofern Bedarf besteht, wird den Jugendlichen der Jugendraum zur Verfügung gestellt. Die Verbundenheit mit weggezogenen Mitbürgern wird gepflegt. Der Gemeinderat sorgt für ein gut unterhaltenes Wanderwegnetz.

Jahresbericht

Das kulturelle Highlight im Jahr 2024 war die Einladung der Gemeinde Romoos als Ehrengast an die Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach vom Kanton und der Gemeinde Sempach. Unter der Organisation von Gemeinderätin Claudia Moser sind rund 50 Frauen, Männer und Kinder im Juni nach Sempach gefahren und haben an einem strahlenden Sonntag zuerst beim Service des Morgenbrotes geholfen, dann beim Einzug in die Kirche die Fahnen der Gemeinden des Kantons Luzern getragen und damit schliesslich ein Spalier für alle Ehrengäste gebildet. Der Gemeinderat dankt allen Teilnehmenden. Der Anlass bleibt in bester Erinnerung.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance in der Gemeinde sind viele Vereine mit unterschiedlichen Angeboten aktiv	das Leben in unserer Gemeinde ist vielfältig, der soziale Zusammenhalt wird gefördert	hoch	wohlwollende Begleitung/ Unterstützung der Arbeit der Vereine
Chance Romoos hat ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl	man fühlt sich untereinander und mit der Gemeinde verbunden	mittel	wertschätzendes Miteinander pflegen
Chance attraktives Wanderwegnetz	gute Besucherzahlen von Ausflüglern	hoch	ständiger Unterhalt
Chance Sanierung Hotel Kreuz	Sicherstellung des sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und touristischen Treffpunkts	hoch	Unterstützung Kampagne «Zäme för üses Chrüz»

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Aktienkapitalbeteiligung Hotel Kreuz	500	2024	IR		500	500



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Anzahl Logiernächte	Anzahl	4000	5970	4000	5722
Anzahl km Wanderwegnetz	km	49	49	49	49
Anzahl beitragsberechtigter Vereine	Anzahl	20	21	20	21

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		292	311	278	-10.6%
Total	Aufwand	303	324	294	-9.2%
	Ertrag	11	13	16	23%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		0	500	500	0%
Einnahmen		0	0	0	0%
Nettoinvestitionen		0	500	500	0%

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 6 schliesst mit einem Minderaufwand von CHF 32 684.30 ab. Für den Unterhalt der Wanderwege wurden im Jahr 2024 weniger Aufwendungen verbucht als budgetiert.

Die Jugendarbeit Region Unteres Entlebuch mit der Anstellung des Jugendarbeiters ist gut angelaufen. Die Einwohner- sowie die Kirchgemeinde beteiligen sich an den Kosten. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf CHF 3 321.65. Die Bilanzierung von Anteilscheinen und Aktien diverser Organisationen hatte eine Marktwertanpassung von CHF 5 000 zur Folge, welche als Einnahme im Aufgabenbereich 6 verbucht werden konnte.

Investitionsrechnung

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Hotels Kreuz wurde der Sonderkredit von CHF 500 000.00 zum Erwerb von zusätzlichen Aktien beantragt. Dieser Sonderkredit wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 genehmigt. Die Auszahlung von CHF 500 000.00 ist im Jahr 2024 getätigt worden. Die Sonderkreditabrechnung wird der Gemeindeversammlung unter Traktandum 5 zur Beschlussfassung vorgelegt.



Aufgabenbereich 7

Finanzen und Steuern

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen:

- Steuern
- Finanzausgleich
- Zins- und Kapitaldienst

Es ist ein langfristig ausgewogener Finanzhaushalt mit einem in der Region vergleichbaren Steuerfuss anzustreben. Investitionen sind verantwortungsvoll zu tätigen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir streben einen langfristig ausgewogenen Finanzhaushalt bei einem im regionalen Vergleich konkurrenzfähigen Steuerfuss an. Investitionen tätigen wir verantwortungsvoll. Es wird ein enges Projektcontrolling geführt.

Jahresbericht

Die Verwaltung musste sich letztes Jahr mit einer grundlegenden Erneuerung der Steuersoftware auseinandersetzen. Wegen Verzögerungen bei der Einführung kam es zuerst zu Arbeitsunterbrüchen, welche in der Folge mit Zusatzaufwand kompensiert werden mussten. Es bestand sehr hoher Schulungsbedarf und das Verwaltungspersonal war und bleibt mit den neuen Programmen sehr gefordert. Trotzdem konnten die Veranlagungen zeitgerecht vorgenommen werden. Die Aufsicht des Kantons Luzern hat dem Steueramt Romoos für das Veranlagung und das Inkasso der ordentlichen und der Sondersteuern ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko Lastenausgleich sinkt	Verschuldung nimmt zu	hoch	Mass halten beim Konsum und bei den Investitionen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Total budgetiert	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Keine						



Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Steuerfuss	Einheiten	2.2	2.2	2.2	2.2
Gesamtertrag Gemeindesteuer in Tausend	CHF	1000	1055	1016	1178
Steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	270	254	258	239
Steuerpflichtige jur. Pers., Landwirte und Selbstständige	Anzahl	140	140	141	137
Finanzausgleich in Tausend	CHF	2100	2147	2239	2239

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		3211	3497	3449	-1.3 %
Total	Aufwand	378	118	427	261.8%
	Ertrag	3589	3615	3876	7.2%

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		–	–	–	
Einnahmen		–	–	–	
Nettoinvestitionen		–	–	–	

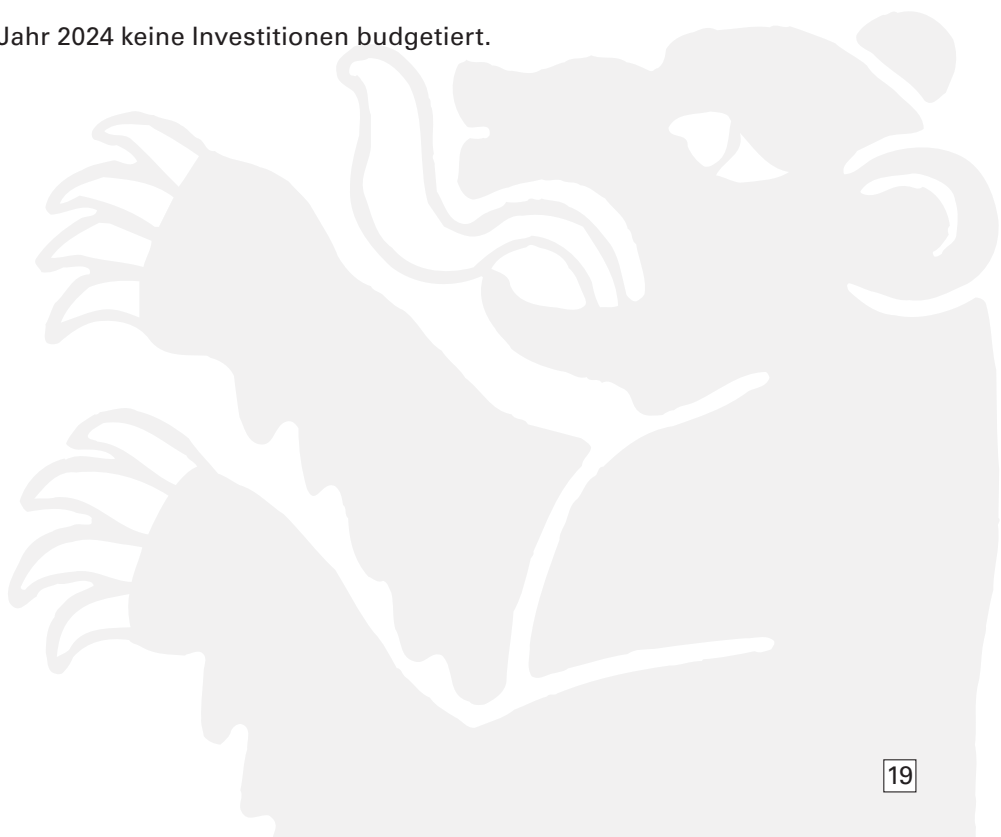
Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Der kantonale Finanzausgleich beträgt im Jahr 2024 CHF 2239553.00. Mehreinnahmen gegenüber den budgetierten Einnahmen konnten auch bei den allgemeinen Gemeindesteuern sowie den Sondersteuern generiert werden. Sehr erfreulich ist der Ertragsüberschuss von CHF 300271.82, welcher dem Eigenkapital zugeschrieben wird.

Investitionsrechnung

Im Aufgabenbereich 7 waren im Jahr 2024 keine Investitionen budgetiert.





Bilanz

Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per	Veränderungen		Bestand per
		1. 1. 2024	Zuwachs	Abgang	31. 12. 2024
1	Aktiven	8758237.39	12967781.31	10786819.64	10939199.06
A	Umlaufvermögen	2564653.25	9610419.44	9695386.79	2479685.90
10	Finanzvermögen	2564653.25	9610419.44	9695386.79	2479685.90
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1404272.29	8232155.95	7862269.58	1774158.66
1000	Kasse	772.40	852.00	893.00	731.40
1000.00	Kasse Gemeindeverwaltung	772.40	852.00	893.00	731.40
1001	Post	942170.19	1307581.79	1610662.61	639089.37
1001.00	Postfinance	321619.67	727145.39	990112.09	58652.97
1001.02	Postfinance Steueramt	620550.52	580436.40	620550.52	580436.40
1002	Bank	461329.70	6923722.16	6250713.97	1134337.89
1002.01	Raiffeisen Geschäftskonto	461329.70	6923722.16	6250713.97	1134337.89
101	Forderungen	582609.06	1298778.39	1311912.81	569474.64
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	22765.00	698339.65	711431.50	9673.15
1010.04	Debitoren Gebühren	22765.00	698339.65	711431.50	9673.15
1011	Kontokorrente mit Dritten	6827.00	18661.02	6827.00	18661.02
1011.00	Kontokorrent mit Kanton	6827.00	18661.02	6827.00	18661.02
1012	Steuerforderungen	496427.70	495311.80	501427.70	490311.80
1012.00	Forderungen allgemeine Staats- und Gemeinde-steuern	491944.55	477661.25	491944.55	477661.25
1012.01	Debitoren Steuern	9483.15	17650.55	9483.15	17650.55
1012.99	WB auf Steuerforderungen	-5000.00			-5000.00
1013	Anzahlungen an Dritte	53235.35	83525.00	88872.60	47887.75
1013.01	Vorauszahlungen an KESB	53235.35	10000.00	15347.60	47887.75
1013.02	Vorauszahlungen an Spitex	0.00	73525.00	73525.00	0.00
1019	Übrige Forderungen	3354.01	2940.92	3354.01	2940.92
1019.01	Verrechnungssteuer	3354.01	2940.92	3354.01	2940.92
102	Kurzfristige Finanzanlagen	500000.00		500000.00	
1020	Kurzfristige Darlehen	500000.00		500000.00	
1020.01	Kurzfristige Darlehen	500000.00		500000.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	20776.90	75937.95	20776.90	75937.95



Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per 1. 1. 2024	Veränderungen		Bestand per 31. 12. 2024
			Zuwachs	Abgang	
1040	Personalaufwand		4676.35		4676.35
1040.01	RA Personalaufwand	0.00	4676.35		4676.35
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2644.00		2644.00	
1041.01	RA Sach- und Betriebsaufwand	2644.00		2644.00	0.00
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	4654.20	31270.80	4654.20	31270.80
1043.01	RA Transfers der Erfolgsrechnung	4654.20	31270.80	4654.20	31270.80
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	12481.50	39990.80	12481.50	39990.80
1045.01	RA übriger betrieblicher Ertrag	12481.50	39990.80	12481.50	39990.80
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	997.20		997.20	
1046.01	RA Investitionsrechnung	997.20		997.20	0.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	56995.00	3547.15	427.50	60114.65
1063	Angefangene Arbeiten	56995.00	3547.15	427.50	60114.65
1063.01	Angefangene Arbeiten	56995.00	3547.15	427.50	60114.65
B	Anlagevermögen	6193584.14	3357361.87	1091432.85	8459513.16
10	Finanzvermögen	443448.00	1226450.00	524783.00	1145115.00
107	Finanzanlagen	336001.00	1226450.00	510000.00	1052451.00
1070	Aktien und Anteilscheine	336001.00	1033825.00	510000.00	859826.00
1070.02	Mehrfamilienhaus AG, Romoos	336000.00			336000.00
1070.03	Hotel Kreuz AG, Romoos	1.00			1.00
1070.04	Reg. Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG	0.00	10000.00	10000.00	0.00
1070.05	PRIORIS Verbund AG	0.00	17375.00		17375.00
1070.06	Sportplatzgenossenschaft Farbschachen Entlebuch/Hasle	0.00	5000.00		5000.00
1070.07	Radio Emme AG	0.00	1000.00		1000.00
1070.08	Sportbahnen Marbachegg AG	0.00	250.00		250.00
1070.09	Genossenschaft Zyberliland Romoos	0.00	200.00		200.00
1071	Verzinsliche Anlagen		192625.00		192625.00
1071.00	Nachrangiges Darlehen PRIORIS Verbund AG	0.00	192625.00		192625.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	107447.00		14783.00	92664.00
1080	Grundstücke FV	107447.00		14783.00	92664.00
1080.01	Grundstück Nr. 211, Bawald	25690.00			25690.00
1080.02	Grundstück Nr. 393, Chrummatt	69701.00		14783.00	54918.00
1080.04	Grundstück Nr. 485, Ober Bawald	12056.00			12056.00



Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per	Veränderungen		Bestand per
		1. 1. 2024	Zuwachs	Abgang	31. 12. 2024
14	Verwaltungsvermögen	5 750 136.14	2 130 911.87	566 649.85	7 314 398.16
140	Sachanlagen VV	3 468 377.41	1 517 864.92	182 740.05	4 803 502.28
1400	Grundstücke VV	9 741.00			9 741.00
1400.01	Grundstücke Nr. 6 Gemeindehaus	1 318.00			1 318.00
1400.02	Grundstücke Nr. 10 Schulhaus	8 141.00			8 141.00
1400.03	Grundstücke Nr. 25 Hofstrasse	282.00			282.00
1401	Strassen / Verkehrswege	51 714.70		1 397.70	50 317.00
1401.01	Strassen / Verkehrswege allgemeiner Haushalt	51 714.70		1 397.70	50 317.00
1403	Übrige Tiefbauten	740 919.35	997.20	25 558.65	716 357.90
1403.01	Tiefbauten allgemeiner Haushalt	326 172.85	997.20	9 346.30	317 823.75
1403.61	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	414 746.50		16 212.35	398 534.15
1404	Hochbauten	1 866 043.06		134 302.75	1 731 740.31
1404.01	Hochbauten Gemeindehaus	85 220.50		3 618.50	81 602.00
1404.02	Hochbau Werkhof	134 370.45		7 465.05	126 905.40
1404.10	Hochbauten Schulhaus	411 602.58		27 089.55	384 513.03
1404.20	Hochbauten Kindergarten	91 015.05		15 169.20	75 845.85
1404.30	Hochbauten Mehrzweckgebäude	979 703.30		72 691.15	907 012.15
1404.40	Hochbauten Entlebucherhaus	29 760.75		804.30	28 956.45
1404.45	Hochbauten Feuerwehr/Werkhof	134 370.43		7 465.00	126 905.43
1406	Mobilien VV	90 043.20		16 270.90	73 772.30
1406.45	Feuerwehr Tanklöschfahrzeug	90 043.20		16 270.90	73 772.30
1407	Anlagen im Bau VV	668 236.20	151 6867.72		2 185 103.92
1407.01	Anlagen im Bau allgemeiner Haushalt	668 236.20	151 6867.72		2 185 103.92
1409	Übrige Sachanlagen VV	41 679.90		5 210.05	36 469.85
1409.01	Übrige Sachanlagen allgemeiner Haushalt	41 679.90		5 210.05	36 469.85
142	Immaterielle Anlagen	27 263.45		13 631.75	13 631.70
1420	Software	27 263.45		13 631.75	13 631.70
1420.01	Software allgemeiner Haushalt	27 263.45		13 631.75	13 631.70
144	Darlehen	10 000.00	192 625.00	202 625.00	
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	10 000.00	192 625.00	202 625.00	
1446.01	Darlehen Strassengenossenschaft	10 000.00		10 000.00	0.00
1446.02	Darlehen PRIORIS Verbund AG	0.00	192 625.00	192 625.00	0.00
145	Beteiligungen	1.00	17 375.00	17 376.00	



Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per 1. 1. 2024	Veränderungen		Bestand per 31. 12. 2024
			Zuwachs	Abgang	
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	1.00	17 375.00	17 376.00	
1455.01	WPZ Schüpfheim	1.00		1.00	0.00
1455.02	PRIORIS Verbund AG	0.00	17 375.00	17 375.00	0.00
1455.03	Hotel Kreuz AG, Romoos	0.00	500 000.00	0.00	500 000.00
146	Investitionsbeiträge	2 244 494.28	403 046.95	150 277.05	2 497 264.18
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemein- dezweckverbände	17 830.65	57 364.95	38 132.70	37 062.90
1462.01	Investitionsbeiträge an ARA Talschaft Entlebuch	17 830.65	19 945.45	37 776.10	0.00
1462.50	Investitionsbeiträge an ARA Talschaft Entlebuch	0.00	37 419.50	356.60	37 062.90
1466	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen ohne Erwerbszweck	2 226 663.63	345 682.00	112 144.35	2 460 201.28
1466.01	Investitionsbeiträge Strasse	1918 438.96	220 000.00	101 031.65	2 037 407.31
1466.02	Investitionsbeiträge Wasserversorgung	308 224.67	125 682.00	11 112.70	422 793.97
2	Passiven	8 758 237.39	11 772 882.33	9 591 920.66	10 939 199.06
C	Fremdkapital	1 488 184.35	10 563 973.03	8 533 189.49	3 518 967.89
20	Kurzfristiges Fremdkapital	1 472 183.52	10 563 809.46	8 524 367.09	3 511 625.89
200	Laufende Verbindlichkeiten	1 366 589.67	8 940 243.37	8 405 273.24	1 901 559.80
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	635 438.18	4 806 056.77	4 368 729.14	1 072 765.81
2000.01	Kreditoren Sammelkonto	635 438.18	4 639 011.16	4 201 683.53	1 072 765.81
2000.11	Sozialversicherungen (AHV/ALV/FAK)	0.00	71 699.20	71 699.20	0.00
2000.12	Personalvorsorgeeinrichtungen	0.00	76 016.55	76 016.55	0.00
2000.13	Kranken- und Unfallversicherungen	0.00	19 329.86	19 329.86	0.00
2001	Kontokorrente mit Dritten	300 260.25	322 610.70	300 260.25	322 610.70
2001.00	Anteil Steuerforderung Kanton	44 151.65	64 732.05	44 151.65	64 732.05
2001.10	Restablieferung einkassierte Steuern an Kanton	207 225.15	174 169.35	207 225.15	174 169.35
2001.11	Restablieferung einkassierte Steuern an röm.-kath. Kirchgemeinde	41 077.15	77 459.15	41 077.15	77 459.15
2001.13	Restablieferung einkassierte Steuern an ev.-ref. Kirchgemeinde	7 720.75	6 250.15	7 720.75	6 250.15
2001.14	Restablieferung einkassierte Steuern an christkath. Kirchgemeinde Luzern	85.55		85.55	0.00
2002	Steuern	430 891.24	431 445.29	430 891.24	431 445.29
2002.01	Guthaben Steuerpflichtige allgemeine Steuern	430 891.24	431 445.29	430 891.24	431 445.29
2005	Interne Kontokorrente		3 305 392.61	3 305 392.61	
2005.00	Abrechnungskonto Steuern	0.00	2839 727.21	2839 727.21	0.00
2005.10	Abrechnungskonto Erbschaftssteuern	0.00	44 134.95	44 134.95	0.00
2005.20	Abrechnungskonto Handänderungssteuern	0.00	57 254.95	57 254.95	0.00
2005.30	Abrechnungskonto Grundstückgewinnsteuern	0.00	271 393.30	271 393.30	0.00
2005.40	Abrechnungskonto Lehrerbesoldung	0.00	89 762.20	89 762.20	0.00



Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per	Veränderungen		Bestand per
		1. 1. 2024	Zuwachs	Abgang	31. 12. 2024
2005.41	Abrechnungskonto Familienzulagen	0.00	3 120.00	3 120.00	0.00
2009	Übrige laufende Verpflichtungen		74 738.00		74 738.00
2009.50	Übrige laufende Verbindlichkeiten	0.00	74 738.00		74 738.00
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		1 500 000.00		1 500 000.00
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären		1 500 000.00		1 500 000.00
2010.20	Kontokorrent Raiffeisenbank	0.00	1 500 000.00		1 500 000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	105 593.85	123 566.09	119 093.85	110 066.09
2040	Personalaufwand	11 123.00	7 685.75	11 123.00	7 685.75
2040.01	RA Personalaufwand	11 123.00	7 685.75	11 123.00	7 685.75
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand		0.46		0.46
2041.01	RA Sach- und Betriebsaufwand	0.00	0.46		0.46
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	93 970.45	106 239.60	107 470.45	92 739.60
2043.01	RA Transfers der Erfolgsrechnung	93 970.45	106 239.60	107 470.45	92 739.60
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag		4.08		4.08
2044.01	RA Finanzaufwand / Finanzertrag	0.00	4.08		4.08
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	500.40	1 500.40	500.40	1 500.40
2045.01	RA übriger betrieblicher Ertrag	500.40	1 500.40	500.40	1 500.40
2046	Passive Rechnungsabrechnungen Investitionsrechnung		8 135.80		8 135.80
2046.01	RA passive Rechnungsabrechnungen Investitionsrechnung	0.00	8 135.80		8 135.80
20	Langfristiges Fremdkapital	16 000.83	163.57	8 822.40	7 342.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	16 000.83	163.57	8 822.40	7 342.00
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	7 822.40		7 822.40	
2091.01	Ersatzabgabe für Schutzraumbauten	7 822.40		7 822.40	0.00
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	8 178.43	163.57	1 000.00	7 342.00
2092.06	Sozialkonto Bramboden	1 560.80	31.22		1 592.02
2092.10	Legat Bucher Anton sel.	6 617.63	132.35	1 000.00	5 749.98
D	Eigenkapital	7 270 053.04	1 208 909.30	1 058 731.17	7 420 231.17
29	Eigenkapital	7 270 053.04	1 208 909.30	1 058 731.17	7 420 231.17
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (–) ggü. Spezialfinanzierungen	578 472.10	30 486.72	7 530.10	601 428.72



Konto	Bilanz HRM2 – Bilanzgliederung UV und AV HRM2	Bestand per	Veränderungen		Bestand per
		1. 1. 2024	Zuwachs	Abgang	31. 12. 2024
2900	Spezialfinanzierungen im EK	578 472.10	30 486.72	7 530.10	601 428.72
2900.61	Abwasserbeseitigung	575 568.18	27 966.20	7 530.10	596 004.28
2900.81	Abfallwirtschaft	2 903.92	2 520.52		5 424.44
291	Fonds	208 484.72	4 169.69	2 096.00	210 558.41
2910	Fonds	208 484.72	4 169.69	2 096.00	210 558.41
2910.01	Fonds für soziale Aufgaben	180 573.09	3 611.46	800.00	183 384.55
2910.02	Fonds für Kinder und Jugend	27 911.63	558.23	1 296.00	27 173.86
295	Aufwertungsreserve	1 014 997.81		175 124.00	839 873.81
2950	Aufwertungsreserve	1 014 997.81		175 124.00	839 873.81
2950.01	Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	1 014 997.81		175 124.00	839 873.81
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	5 468 098.41	1 174 252.89	873 981.07	5 768 370.23
2990	Jahresergebnis	260 250.63	914 002.26	873 981.07	300 271.82
2990.01	Jahresergebnis	260 250.63	914 002.26	873 981.07	300 271.82
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	5 207 847.78	260 250.63		5 468 098.41
2999.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	5 207 847.78	260 250.63		5 468 098.41
Total Passiven		8 758 237.39	12 967 781.31	10 786 819.64	10 939 199.06
Total Aktiven		8 758 237.39	11 772 882.33	9 591 920.66	10 939 199.06

Aktivenüberschuss

0.00





Erfolgsrechnung gestuft

Erfolgsrechnung (Kosten in CHF)		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
300	Behörden und Kommissionen	209873.00	195000.00	192684.10
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	304448.15	295700.00	279967.00
302	Löhne der Lehrpersonen	541707.10	540500.00	519600.40
304	Zulagen	10091.35	9800.00	10436.30
305	Arbeitgeberbeiträge	196315.90	193900.00	181463.05
306	Arbeitgeberleistungen	0.00	0.00	0.00
309	Übriger Personalaufwand	11621.59	15400.00	10171.70
310	Material- und Warenaufwand	63550.63	74100.00	60360.54
311	Nicht aktivierbare Anlagen	5610.40	10700.00	13453.65
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	68340.80	72900.00	65641.90
313	Dienstleistungen und Honorare	285539.08	297100.00	266918.92
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	51684.80	129300.00	68319.10
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	87800.70	52000.00	44218.14
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	32053.90	29900.00	31133.80
317	Spesenentschädigungen	23640.55	21300.00	22023.25
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	5052.55	2500.00	24117.15
319	Verschiedener Betriebsaufwand	9625.40	13000.00	9430.60
330	Sachanlagen VV	182740.05	179000.00	167875.26
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	13631.75	13000.00	13631.70
350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	163.57	0.00	189.77
351	Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	34656.41	0.00	32580.41
360	Ertragsanteile an Bund	20804.10	5500.00	7723.00
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	794536.31	794100.00	744434.40
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte inkl. Förderbeiträge	1451135.19	1379000.00	1365159.98
364	Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	112500.95	98000.00	102576.10
370	Durchlaufende Beiträge	5000.00	0.00	5000.00
390	Material- und Warenbezüge	0.00	0.00	0.00
391	Dienstleistungen	0.00	0.00	0.00
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	0.00	0.00	0.00
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	120216.00	107400.00	106924.34
397	Umlagen	1466964.17	1459499.60	1324485.51
398	Übertragungen	0.00	0.00	0.00
399	Übrige interne Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand		6109304.40	5988599.60	5670520.07
400	Direkte Steuern natürliche Personen	1178962.77	983500.00	1051162.96
401	Direkte Steuern juristische Personen	36232.65	32000.00	29401.95
402	Sondersteuern	74038.40	55000.00	40570.80
403	Besitz- und Aufwandsteuern	15319.00	12000.00	20065.00
410	Regalien	22866.60	23000.00	22866.60
412	Konzessionen	31478.40	33000.00	30866.05
420	Ersatzabgaben	27219.70	28000.00	30710.45
421	Gebühren für Amtshandlungen	24150.25	17000.00	21455.45
423	Schul- und Kursgelder	8280.00	7000.00	8097.50
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	78984.95	61000.40	75451.95
425	Erlöse aus Verkäufen	4127.70	1500.00	3234.50
426	Rückerstattungen	57403.15	23900.00	31290.25



Erfolgsrechnung (Kosten in CHF)		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
427	Bussen	2025.00	1 000.00	3 150.00
429	Übrige Entgelte	0.00	0.00	0.00
430	Verschiedene betriebliche Erträge	0.00	0.00	0.00
431	Aktivierungen Eigenleistungen	0.00	0.00	0.00
439	Übriger Ertrag	0.00	0.00	80.00
450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	8822.40	1 500.00	1 660.85
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	9626.10	27 300.00	10 803.45
460	Ertragsanteile von Dritten	0.00	0.00	0.00
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	28937.95	23 000.00	14 856.45
462	Finanzausgleich	2 239 553.00	2 239 553.00	2 146 644.00
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	734 605.74	649 500.00	725 242.00
469	Verschiedener Transferertrag	644.00	0.00	590.15
470	Durchlaufende Beiträge	5 000.00	0.00	5 000.00
490	Material- und Warenbezüge	0.00	0.00	0.00
491	Dienstleistungen	0.00	0.00	0.00
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	0.00	0.00	0.00
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	120 216.00	107 400.00	106 924.34
497	Umlagen	1 466 964.17	1 459 499.60	1 324 485.51
498	Übertragungen	0.00	0.00	0.00
499	Übrige interne Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag		6 175 457.93	5 785 653.00	5 704 610.21
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		66 153.53	-202 946.60	34 090.14
340	Zinsaufwand	4.75	0.00	11.25
341	Realisierte Kursverluste	0.00	0.00	0.00
343	Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen	118.30	600.00	118.30
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	14 783.00	0.00	0.00
349	Verschiedener Finanzaufwand	1 732.95	500.00	0.10
440	Zinsertrag	5 160.44	0.00	8 186.14
441	Realisierte Gewinne FV	14 999.00	0.00	0.00
442	Beteiligungsertrag FV	8 000.00	0.00	4 000.00
443	Liegenschaftsertrag FV	1 313.85	600.00	0.00
444	Wertberichtigungen Anlagen FV	6 450.00	0.00	0.00
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	200.00	0.00	400.00
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	0.00	0.00	0.00
447	Liegenschaftenertrag VV	39 510.00	38 200.00	38 580.00
449	Übriger Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Finanzergebnis		58 994.29	37 700.00	51 036.49
Operatives Ergebnis		125 147.82	-165 246.60	85 126.63
380	Ausserordentlicher Personalaufwand	0.00	0.00	0.00
381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.00	0.00	0.00
384	Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
386	Ausserordentlicher Transferaufwand	0.00	0.00	0.00
387	Ausserplanmässige Wertberichtigungen	0.00	0.00	0.00
389	Zins- und Amortisation LUPK-Darlehen	0.00	0.00	0.00



Erfolgsrechnung (Kosten in CHF)		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
482	Ausserordentliche Entgelte	0.00	0.00	0.00
483	Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
484	Ausserordentliche Finanzerträge	0.00	0.00	0.00
485	Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
486	Ausserordentliche Transfererträge	0.00	0.00	0.00
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	175 124.00	175 124.00	175 124.00
Ausserordentliches Ergebnis		175 124.00	175 124.00	175 124.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		300 271.82	9877.40	260 250.63

Investitionsrechnung gestuft

Investitionsrechnung HRM2		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Konto	Sachgruppengliederung IR HRM2	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	2393 136.77	2393 136.77	1855 000.00	1855 000.00	972 641.05	972 641.05
5	Investitionsausgaben	2393 136.77		1855 000.00		972 641.05	
	Netto-Ausgaben		2393 136.77		1855 000.00		972 641.05
50	Sachanlagen	1517 864.92		990 000.00		603 644.50	
	Netto-Ausgaben		1517 864.92		990 000.00		603 644.50
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	500 000.00		500 000.00			
	Netto-Ausgaben		500 000.00		500 000.00		
56	Eigene Investitionsbeiträge	365 270.85		355 000.00		349 642.30	
	Netto-Ausgaben		365 270.85		355 000.00		349 642.30
59	Übertrag an Bilanz	10 001.00		10 000.00		19 354.25	
	Netto-Ausgaben		10 001.00		10 000.00		19 354.25
6	Investitionseinnahmen		2393 136.77	1855 000.00			972 641.05
	Netto-Einnahmen	2393 136.77		1855 000.00		972 641.05	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung						9 354.25
	Netto-Einnahmen					9 354.25	
64	Rückzahlung von Darlehen		10 000.00	10 000.00			10 000.00
	Netto-Einnahmen	10 000.00		10 000.00		10 000.00	
65	Übertragung von Beteiligungen		1.00				
	Netto-Einnahmen	1.00					
69	Übertrag an Bilanz		2383 135.77	1845 000.00			953 286.80
	Netto-Einnahmen	2383 135.77		1845 000.00		953 286.80	



Spezialfinanzierungen

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)	in Tausend CHF R 2024	gerundet auf CHF 1 R 2024
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung ARA Talschaft Entlebuch	28	27 966
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung ARA Bramboden	-1	-1 397
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung ARA Holzwege	-6	-6 133
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	2	2 521
Total	23	22 957

Anhang zur Jahresrechnung 2024 (gemäss § 53 FHGG)

In § 53 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist festgehalten:

Der Anhang der Jahresrechnung:

- führt an, in welchen Bereichen infolge übergeordneten Rechts Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen sind,
- fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,
- enthält einen Anlagespiegel, der sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens umfasst, sowie einen Rückstellungsspiegel,
- enthält einen Beteiligungsspiegel,
- enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind,
- zeigt im Eigenkapitalnachweis die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Der Anlagespiegel (c), der Beteiligungsspiegel (d) und der Eigenkapitalnachweis (f) sind auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Zu den übrigen Bereichen gibt die Gemeinde Romoos folgende Erklärungen ab:

- Es bestehen keine Abweichungen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.
- Die Rechnungslegung der Gemeinde Romoos basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.
- Per 31. Dezember 2024 weist die Gemeinde Romoos keine Eventualverpflichtungen auf.

Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2024 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2024, gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
 - die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
 - die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
 - die Jahresrechnung 2024, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 300 271.82 und Bruttoinvestitionen von CHF 2 383 135.77 abschliesst,
- verabschiedet.



Ergänzttes Budget 2024 – Romoos

Herleitung nach Aufgabenbereichen, Investitionsrechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtragskredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
	+	+	+	–	=
Investitionsausgaben (alle Aufgabenbereiche)	1845 000	1 075 138	–	–536 602	2 383 536
1 Verwaltung		37 171	–	–36 173	998
2 Bildung	990 000	985 461	–	–458 193	1 517 268
3 Gesundheit, Sicherheit, Soziales	–	–	–	–	–
4 Verkehr, Strassen, öV	250 000	–	–	–30 000	220 000
5 Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft	105 000	52 506	–	–12 236	145 270
6 Kultur, Freizeit, Tourismus	500 000	–	–	–	500 000
7 Finanzen und Steuern	–	–	–	–	–

Herleitung nach Sachgruppen, Investitionsrechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtragskredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
	+	+	+	–	=
50 Sachanlagen	990 000	1 022 632	–	–494 366	1 518 266
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–	–	–	–	–
52 Immaterielle Anlagen	–	–	–	–	–
54 Darlehen	–	–	–	–	–
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	500 000	–	–	–	500 000
56 Eigene Investitionsbeiträge	355 000	52 506	–	–42 236	365 270
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–
Investitionsausgaben	1845 000	1 075 138	–	–536 602	2 383 536
60 Investitionseinnahmen	–	–	–	–	–
61 Rückerstattungen	–	–	–	–	–
62 Übertragung immaterielle Anlagen	–	–	–	–	–
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	–	–	–	–	–
64 Rückzahlung von Darlehen	–10 000	–	–	–	–10 000
65 Übertragung von Beteiligungen	–	–	–	–	–
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–
Investitionseinnahmen	–10 000	–	–	–	–10 000
Nettoinvestitionen	1 835 000	1 075 138	–	–536 602	2 373 536

Kreditübertragung

50	San. Vorplatz CHF 37 171.00 / Schulhaus CHF 985 461.00	1 022 632
56	Wasserversorg. CHF 43 087.00 / ARA Talschaft CHF 9 419.00	52 506
		<u>1 075 138</u>



Kreditübertragungen

Die Stimmberechtigten legen das Budget für jedes Jahr fest. Wenn ein Vorhaben im Budgetjahr nicht ausgeführt wird, kann der Gemeinderat sowohl in der Erfolgs- als auch in der Investitionsrechnung Kreditübertragungen vornehmen. Solche Kreditübertragungen sind den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis zu geben.

Der Gemeinderat hat folgende Kreditübertragungen in der Investitionsrechnung bewilligt:

Investition	Kreditübertragung	Begründung
Aufgabenbereich 1 (Verwaltung) – Vorplatz West (altes FW-Lokal)	36 173.40 36 173.40	Verzögerung Realisation (Witterung)
Aufgabenbereich 2 (Bildung) – Sanierung Schulhaus Romoos	458 193.38 458 193.38	Abschluss Arbeiten 2025
Aufgabenbereich 4 (Verkehr, Strassen, öff. Verkehr) – Waldstrasse Änzihüsli–Buchwäldli	30 000.00 30 000.00	Abschluss Arbeiten 2025
Aufgabenbereich 5 (Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft) – Verbund Wasserversorgung – Investitionsbeitrag ARA Talschaft Entlebuch	12 235.60 7 405.10 4 830.50	Verzögerung Realisation (Komplexität Projekt) Zeitliche Verschiebung Massnahmen

In der Erfolgsrechnung wurden keine Kreditübertragungen gemacht.

Bewilligte Kreditüberschreitungen

Mit dem neuen Rechnungsmodell sind die in jedem Aufgabenbereich von den Stimmberechtigten beschlossenen Budgetkredite grundsätzlich einzuhalten. Wenn einzelne Aufgaben das Budget übersteigen, besteht die Möglichkeit, innerhalb des Aufgabenbereiches zu kompensieren. Wenn der gesamte Aufgabenbereich aber mit einer Budgetüberschreitung abschliesst, muss der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung bewilligen. Solche Budgetüberschreitungen sind den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis zu geben.

Im Rechnungsjahr 2024 musste vom Gemeinderat **eine Kreditüberschreitung** bewilligt werden.





Bewilligte Kreditüberschreitungen

Aufgabenbereiche	ergänzt Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
	in Fr. 1000	in Fr. 1000	in Fr. 1000	in Fr. 1000	Datum
Globalbudget ER					
1 Verwaltung	218	217	-1		
2 Bildung	1225	1206	-19		
3 Gesundheit, Sicherheit, Soziales	1105	1109	4	4	1.4.2025
4 Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr	467	467	—		
5 Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft	171	171	—		
6 Kultur, Freizeit und Tourismus	311	278	-33		
7 Finanzen	-3497	-3449	48		

Aufgabenbereiche	ergänzt Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
	in Fr. 1000	in Fr. 1000	in Fr. 1000	in Fr. 1000	Datum
Investitionsausgaben IR					
1 Verwaltung	1	1	—		
2 Bildung	1517	1517	—		
3 Gesundheit, Sicherheit, Soziales	—	—	—		
4 Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr	220	220	—		
5 Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft	145	145	—		
6 Kultur, Freizeit und Tourismus	500	500	—		
7 Finanzen	—	—	—		

Die Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie im Nachgang der jeweiligen Aufgabenbereiche, nach der finanziellen Entwicklung.

§ 15 Bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG)

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Investitionsrechnung / Sonderkreditkontrolle 2024 (Rechnung)



Anhang zur Jahresrechnung nach § 40 FHGG

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.2023	ergänzt. Budget 2024	Rechnung 2024	Kreditkontrolle	Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.24	verfügbar ab 1.1.25
5040.01	Sonderkredit Sanierung Schulhaus Romoos	30.05.22	2400000.00	514538.90	1427267.72	0.00	1941806.62	458193.38
5660.01	Sonderkredit Verbund Wasserversorgung	30.05.22	270000.00	136912.90	125682.00	0.00	262594.90	7405.10
5660.01	Sonderkredit Strassengen. Kleiner Susten	25.11.22	420000.00	100000.00	200000.00	0.00	300000.00	120000.00
5030.01	Sonderkredit Vorplatz West (altes FW-Lokal)	25.11.22	115000.00	77829.40	997.20	0.00	78826.60	36173.40
5550.01	Aktienkapitalerhöhung Hotel Kreuz AG	24.11.23	500000.00	0.00	500000.00	0.00	500000.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen					2253946.92	0.00	2253946.92	0.00
Mehrausgaben / Mehreinnahmen					0.00	2253946.92	0.00	2253946.92
9990.5900	Passivierung der Einnahmen			0.00	0.00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben				2253946.92			
	Kontrolladdition (Ergebnis muss null sein)			0.00	0.00			0.00



Geldflussrechnung (Jahresrechnung)

	Rechnung 2023	ergänzendes Budget 2024	Rechnung 2024
Geldflussrechnung – indirekte Methode			
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	260250.63	9877.40	300271.82
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	284083.06	290000.00	308872.75
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-72214.56		24968.44
+/- Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	37577.50		-56158.25
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-56995.00		-3119.65
+ Wertberichtigungen VV			0.00
- Wertberichtigungen, Gewinne VV			0.00
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)			0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)			-6450.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)			-14999.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)			14783.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)			0.00
+/- Zunahme / Abnahme laufende Verbindlichkeiten	55246.73		512619.68
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-59530.50		-3663.56
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung			0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	20305.88	-28800.00	16371.48
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-175124.00	-175124.00	-175124.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen			0.00
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	293600	95953	918373
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-953286.80	-2383536.00	-2383135.77
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	19354.25	10000.00	10001.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-933932.55	-2373536.00	-2373134.77
+/- Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-997.20		997.20
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen IR			8135.80
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung			0.00
- Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals			0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen			0.00
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-934929.75	-2373536.00	-2364001.77
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	-500000.00		283550.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)			6450.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)			14999.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV			14783.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)			-14783.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)			0.00
= Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-500000.00	0.00	304999.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-934929.75	-2373536.00	-2364001.77
+ Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-500000.00	0.00	304999.00
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-1434930	-2373536	-2059003
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			1500000.00
+/- Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten			0.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-3186.16		-11834.02
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	32277.90		22350.45
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	29092	0.00	1510516
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	293599.74	95953.40	918372.71
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-1434929.75	-2373536.00	-2059002.77
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	29'091.74	0.00	1510516.43
= Veränderung flüssige Mittel (= Fonds-Geld)	-1112238	-2277583	369886
Kontrollrechnung			
Stand flüssige Mittel per 31.12.	1404272.29		1774158.66
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	2516510.56		1404272.29
= Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige Mittel	-1112238.27		369886.37
= Kontrolltotal	0.00	0.00	0.00



Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1500 Franken beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2024 19,3

Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre 63,8

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1500 Franken beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil 9,5

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil -0,1

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil 6,3

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient 16,3

Nettoschuld je Einwohner/-in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2500 Franken nicht übersteigen.

Nettoschuld je Einwohner/-in 596

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3000 Franken nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in 847

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil 70,4



Bericht der Rechnungskommission zum Jahresbericht 2024 an die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Romoos

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Romoos, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems in Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. In Übereinstimmung mit § 64 Abs. 1 lit. c FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir beantragen die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 300 271.82 und Bruttoinvestitionen von CHF 2 383 135.77 zu genehmigen. Per 31. Dezember 2024 beträgt die Bilanzsumme CHF 10 939 199.06.

Romoos, April 2025

Felix Felder, Präsident; Aron Duss, Mitglied; Angela Stadelmann, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Romoos beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung des Jahresberichtes 2023 gemäss §17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusiv Stand der Umsetzung des Legislaturprogrammes sowie Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 300 271.82 und Bruttoinvestitionen von CHF 2 383 135.77 anzunehmen.



Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zur Rechnung 2023

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 21. Januar 2025 zum Jahresbericht 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 21. Januar 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»





Zusatzkredit zur Sanierung und Verbesserung der Lösch- und Brauchwasserversorgung

An der Gemeindeversammlung im Mai 2022 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos einen Gemeindebeitrag von CHF 270 000.00 an den Verbund der Wasserversorgungen Holzwegen/Ober Hürndli/Dorf gesprochen. Dieser Betrag entspricht einer Beteiligung der Gemeinde im Rahmen von 12 Prozent an den gesamten Arbeiten. Mit Unterstützung von Bund, Kanton und Gebäudeversicherung wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Verbesserung der Löschwasserversorgung im Gebiet Hinderegg
- Teilerneuerung des Leitungsnetzes Ober Hürndli
- Erneuerung Druckbrecher Chienis
- Ringleitung WV Dorf
- Leitungsersatz Bäckerei bis Rosengarten, Dorf Romoos

Ausserdem wurden die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften Ober Hürndli und Holzwegen zusammengelegt. Bei der Detailplanung des komplexen Projektes kamen die Verantwortlichen zum Schluss, dass folgende Projekterweiterungen sinnvoll wären:

- Neubau Verbindungsleitung Quellen Dorf – Pumpwerk Weierhüsli
- Anpassung Quellwasserpumpwerk Weierhüsli und Erstellung Pumpleitung vom Pumpwerk Weierhüsli – Pumpwerk Lingetli
- Sanierung Quellwasserpumpwerk Lingetli
- Leitungserneuerung im Abschnitt Hängele – Stude
- Erstellung Verbindungsleitung für die WV Dorf ab Lingetli
- Ersatzneubau Reservoir Hängelen
- Neubau Leitung Verbund Ober Hürndli – Holzwegen
- Umnutzung Reservoir Dorf
- Sanierung Reservoir Holzwegen
- Erneuerung und Ausbau Steuerung
- Ersatzneubau Druckbrecher Schwäntegg
- Vorbereitungsarbeiten für Netzerweiterungen Bärüti und Fontannengebiet

Gemäss den Kostenschätzungen des Ingenieurbüros Felder und Partner AG, Entlebuch, werden diese Arbeiten Zusatzkosten in der Höhe von 3,1 Mio. Franken auslösen.

Dafür steht noch rund 1 Mio. Franken aus den im Jahr 2022 gesprochenen Krediten zur Verfügung. Vom Gemeindebeitrag aus dem Jahr 2022 wurden bisher rund CHF 260 000.00 in Anspruch genommen.

Der Gemeinderat ist bereit, an die Projekterweiterungskosten von CHF 3 100 000.00 wiederum einen Gemeindebeitrag von 12 Prozent zu sprechen.

Unter Anrechnung des bereits beanspruchten Anteils von rund CHF 200 000.00 ist daher ein Zusatz- und Nachtragskredit in der Höhe von CHF 250 000.00 zu sprechen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Zusatzkredit (Ausgabenbewilligung) und Nachtragskredit (Finanzierung) in der Höhe von CHF 250 000.00 für die Verbesserungs- und Verbundmassnahmen der Wasserversorgungen Holzwegen und Dorf.

An den bereits getroffenen und auch an die geplanten zusätzlichen Massnahmen werden sich Bund und Kanton mit 58 Prozent sowie die Gebäudeversicherung mit einem massgebenden Beitrag beteiligen.

Mit den umfassenden Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten kann eine für die Gemeinde Romoos sehr nachhaltige, den Vorschriften entsprechende und optimale Trink- und Löschwasserversorgung umgesetzt werden.



Für die Umsetzung ist folgender Terminplan vorgesehen:

- Vorprojekt November 2023 – Februar 2024
- Vorbescheid Bund Mai 2024
- Baubeschluss 27. März/3. April 2024
- Bauprojekt Mai – August 2024
- Planaufgabe 28. August – 18. September, 2024
- Submission September 2024
- Entscheid/Zusicherung Bund + Kanton Oktober/November 2024
- Ausführungsprojekt Oktober 2024 – Februar 2025
- Realisierung ab Frühling 2025
- Projektabschluss 2027

Zusammenfassung

Mit den geplanten Verbindungsleitungen und Optimierungen der Wasserspeicherung entsteht ein Verbund von drei bisher voneinander unabhängigen Versorgungsnetzen, welcher die Brauch- und Löschwasserversorgung in einem grossen Teil der Gemeinde Romoos nachhaltig verbessert und aufwertet.

Damit wird ein grosses Anliegen, auch mittel- und langfristig eine Versorgungssicherheit mit genügend qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten, erfüllt. Durch einzelne Massnahmen wie die vorsorgliche Überwachung des Quellwassers sowie das Auskleiden der Reservoirs und Pumpwerke mit trinkwasserkonformer Folie wird die Wasserqualität positiv beeinflusst. Der Betrieb und die Überwachung des gesamten Wasserversorgungsverbundes wird künftig über eine einzige Steuerung mit gut zugänglicher Zentrale bedient.

Antrag der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission haben wir den Sonderkredit für die Sanierung und Verbesserung der Trink- und Löschwasserversorgung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit für die Sanierung und Verbesserung der Trink- und Löschwasserversorgung zu genehmigen.

Romoos, 25. April 2025

Felix Felder, Präsident; Aron Duss, Mitglied; Angela Stadelmann, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Zusatzkredit (Ausgabenbewilligung) und Nachtragskredit (Finanzierung) in der Höhe von CHF 250'000.00 an die Projekterweiterung Verbund Wasserversorgungen Romoos zu genehmigen.



Revision Abfallentsorgungsreglement

Ende der 90er-Jahre wurde in den Gemeinden des Entlebuch für die Entsorgung des Haushaltkehrichts eine Sackgebühr eingeführt. Bereits damals machten sich die Gemeinden Gedanken zur separaten Sammlung von Grüngut. Die Gemeinde Romoos hielt das damals noch nicht für notwendig. Mit der Revision des Abfallentsorgungsreglements im Jahr 2017 wurden dann regelmässige Grüngutsammlungen im Dorf eingeführt. Bis jetzt erfolgten die Sammlung und Entsorgung des Grüngutes kostenfrei für den Verursacher, weil im bestehenden Abfallentsorgungsreglement keine Grundlage für die Erhebung einer Gebühr bestand. Die Entsorgung des Abfalls wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt. Das heisst, die entstehenden Ausgaben in diesem Bereich müssen durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein. Diese Deckung konnte in den letzten Jahren erreicht werden. Nun nimmt aber die zu sammelnde Grüngutmenge zu. Zudem ergeben die Separatsammlungen (z.B. Karton, Papier, Altöl, Kleider usw.) nicht mehr die gleichen Erträge. Dazu ist im letzten Jahr das Begehren aus dem Siedlungsgebiet gekommen, die Grüngutsammlung zu intensivieren.

In der Gemeinde Doppleschwand wurde per 1. Januar 2022 ein Gebührenmodell für die Entsorgung von Grüngut eingeführt. Dabei sind Marken für die Grüngut-Sammelbehälter zu kaufen. Mit diesem Modell wird eine verursachergerechte Erhebung der entstehenden Kosten erreicht. Der Gemeinderat Romoos schlägt der Gemeindeversammlung vor, die Einführung einer Entsorgungsgebühr für Grüngut zu beschliessen. Das Modell lehnt sich stark an jenes von Doppleschwand an, allerdings sollen die Gebühren nur die Hälfte so hoch sein, weil in Romoos künftig lediglich 9 Abfuhrtage angeboten werden sollen. Neben der Einführung einer Entsorgungsgebühr für Grüngut soll das Abfallentsorgungsreglement klarere Grundlagen für die Erhebung einer Entsorgungsgebühr bei Gewerbebetrieben enthalten. Ausserdem ist im Reglement die Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) klarer abzubilden.

Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir die Revision des Abfallentsorgungsreglementes beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten. Wir empfehlen, der Revision des Abfallentsorgungsreglements zuzustimmen.

Romoos, 24. April 2025

Felix Felder, Präsident; Aron Duss, Mitglied; Angela Stadelmann, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Romoos zu genehmigen.



Entwurf Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Romoos

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	40
Art. 1	Geltungsbereich	40
Art. 2	Zuständigkeit	40
Art. 3	Grundsätze	40
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	40
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde des GKRE	40
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaber	40
II.	ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	41
Art. 7	Berechtigung	41
Art. 8	Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein	41
Art. 9	Bereitstellungsarten Kehricht und Sperrgut	41
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/ Sperrgutsammlung	41
Art. 11	Grüngutsammlung allgemein	42
Art. 12	Bereitstellungsarten Grüngut	42
Art. 13	Ausgeschlossene Abfallarten bei der Grüngutsammlung	42
Art. 14	Restliche Siedlungsabfälle	42
III.	GEBÜHREN	42
Art. 15	Kostendeckung	42
Art. 16	Gebührenerhebung	42
Art. 17	Gebührenpflicht	43
Art. 18	Gebührenfestlegung	43
Art. 19	Fälligkeit	43
IV.	RECHTSMITTEL	43
Art. 20	Veranlagungsentscheid	43
Art. 21	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	43
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	43
Art. 22	Strafbestimmungen	43
Art. 23	Kontrollbefugnisse	43
Art. 24	Inkrafttreten	43

Die Gemeindeversammlung Romoos erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und die Statuten des Gemeindeverbandes «Kehrichtentsorgung Region Entlebuch» (nachfolgend als GKRE bezeichnet) vom 7. Juni 2018 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Romoos im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3, lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GKRE oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

Art. 3 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz: vermeiden, vermindern, verwerten, umweltgerecht entsorgen.
- 2 Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten sowie Ressourcen und Klima zu schonen.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:
 - a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle;
 - b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt;
 - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
 - d) Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde des GKRE

- 1 Der GKRE organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem GKRE können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.
- 2 Die Gemeinde informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung / Entsorgung.
- 3 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 4 Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote für die Separatsammlung gemäss der Vollzugsverordnung.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber

- 1 Kehricht und Sperrgut müssen der vom GKRE organisierten Abfuhr übergeben werden.



- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrten zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermisch werden.
- 3 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
- 4 Abfälle, welche nicht der Definitionen gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrten und Sammlungen nur im Einverständnis der Gemeinde (bei Abfuhrten/Sammlungen für Separatabfälle) und mit Bewilligung des Verbandsvorstands des GKRE (bei Abfuhrten/Sammlungen für Kehricht/Sperrgut) übergeben werden.
- 5 Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 6 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 7 Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine schädlichen und/oder lästigen Immissionen entstehen.
- 8 Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren / illegale Ablagerung).
- 9 Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Berechtigung

Sammelstellen und periodische Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein

- 1 Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus und -tag für die Sammlung von Kehricht (einschliesslich Sperrgut) werden vom Verbandsvorstand des GKRE geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, den Kehricht / das Sperrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 2 Kehricht und Sperrgut sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Container, Kehrichtsäcke und Sperrgut sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Entleerte Container oder nicht abgeholter

Kehricht bzw. nicht abgeholtes Sperrgut aufgrund nicht konformer Bereitstellung muss sobald wie möglich entfernt werden.

- 3 Ist der Zugang zum bereitgestellten Kehricht/Sperrgut behindert, die Container defekt oder der Kehricht / das Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 9 Bereitstellungsarten Kehricht und Sperrgut

Kehricht und Sperrgut können wie folgt bereitgestellt werden:

- a. In Kehrichtsäcken (17l – 110l), Futter- und Düngemittelsäcken (50l), entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- b. Sperrgut, lose bereitgestellt und mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- c. Mit offiziellen Gebührenmarken beklebte Kehricht-/Futter-/Düngersäcke sowie Sperrgut, bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainer mit einem Volumen von 140l bis 800l.
- d. Kehricht und Sperrgut, lose bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainern mit einem Volumen von 140l bis 800l, welche mit einem Datenchip versehen sind. Die Anschaffung und Montage der Datenchips erfolgt durch das vom GKRE beauftragte Entsorgungsunternehmen, welches die Sammlung ausführt. Die dadurch entstehenden Kosten für Anschaffung und Montage gehen vollständig zulasten des Inhabers. Die Funktionstüchtigkeit des Containers/Datenchips ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückseigentümer.
- e. Für grössere Wohnbauten, Überbauungen sowie Unternehmen kann der GKRE die Bereitstellung in maschinell entleer- und rollbaren Containern vorschreiben.
- f. Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) beim Verbandsvorstand des GKRE nachzufragen.
- g. Unternehmen mit grossen Mengen an Kehricht können nach Absprache beim Verbandsvorstand des GKRE Spezialgebäude einsetzen. Die dadurch entstehenden Kosten wie Anschaffung und Unterhalt gehen vollständig zulasten des Inhabers. Ebenfalls sind beim Verbandsvorstand des GKRE die finanziellen Konditionen für Logistik und Verwertung nachzufragen.
- h. Öffentliche Abfallbehälter gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung

Von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen.



Beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- Flüssigkeiten
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

Art. 11 Grüngutsammlung allgemein

- 1 Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus und -tag für die Sammlung von Grüngut (einschliesslich Astmaterial) werden vom Gemeinderat geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, Grüngut/Astmaterial an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 2 Grüngut und kleines Astmaterial ist am Tag der Abfuhr gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Container und Astbündel sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Entleerte Container oder nicht abgeholtes Grüngut/Astmaterial aufgrund nicht konformer Bereitstellung muss sobald wie möglich entfernt werden.
- 3 Ist der Zugang zum bereitgestellten Grüngut/Astmaterial behindert, die Container defekt oder Grüngut/Astmaterial nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 12 Bereitstellungsarten Grüngut

Grüngut kann wie folgt bereitgestellt werden:

- a) In maschinell entleer- und rollbare Container mit einem Volumen von 140l – 800l, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke (Einzelmarke oder Jahresmarke) versehen sind. Die Anschaffung und Funktionstüchtigkeit der Container sind Sache der Inhaber bzw. der Grundstückseigentümer.
- b) Rasensäcke 120l bis max. 25kg (keine Vorgaben an Normgebinde)
- c) Für grössere Wohnbauten, Überbauungen sowie Unternehmen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in maschinell entleer- und rollbaren Containern vorschreiben.
- d) Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeindeverwaltung nachzufragen.

Art. 13 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Grüngutsammlung

- 1 Von der ordentlichen Grüngutabfuhr sind folgende Siedlungsabfälle ausgeschlossen:
 - gekochte Speisereste
 - Neophyten
 - etc.

Art. 14 Restliche Siedlungsabfälle

- 1 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche weiteren Siedlungsabfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche einer Sammelstelle (auch Handel) zugeführt werden müssen.
- 2 Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus und -tag für die Sammlung dieser weiteren Siedlungsabfälle werden vom Gemeinderat geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, diese weiteren Siedlungsabfälle (zum Beispiel Papier, Karton) an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

III. GEBÜHREN

Art. 15 Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GKRE und die Gemeinde Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen.
- 2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 16 Gebührenerhebung

- 1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GKRE decken die Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und Nachbearbeitung des Kehrriechts und Sperrguts respektive dessen Schlacke. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GKRE eine Andockgebühr erhoben.
- 3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehrriech / das Sperrgut in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- 4 Der Gemeinderat kann für weitere Separatabfälle eine separate Gebühr erheben.
- 5 Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühren erfolgt pro Wohnung. Näheres regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.



Art. 17 Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Gebührenmarken) sind die jeweiligen Verursacher.
- 2 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.
- 3 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.
- 4 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind Liegenschaftseigentümer (Wohnung, Liegenschaft, Unternehmen) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 5 Bei Festanlässen kann dem Veranstalter eine Grundgebühr/Pauschale in Rechnung gestellt werden.

Art. 18 Gebührenfestlegung

- 1 Der Vorstand des GKRE legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehrriecht/Sperrgut, sowie der Andockgebühr für Container fest. Die Delegierten genehmigen die Gebühren anlässlich der Delegiertenversammlung mit dem Budget.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest.
- 3 Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Art. 19 Fälligkeit

- 1 Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.
- 2 Die vom GKRE bzw. der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandenen Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 4 Auf nicht beglichene Gebühren werden ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 20 Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat innert 20 Tagen zulässig.
- 3 Gegen Einsprache-Entscheide des Gemeinderates in Ge-

bühren-Angelegenheiten ist innert 20 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 21 Verwaltungsgerichtsbeschwerden

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Strafnormen sanktioniert.

Art. 23 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde oder des GKRE geöffnet und untersucht werden.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Romoos vom 1. Dezember 2017 und trifft per 1. Januar 2026 in Kraft

Beschlossen von der Gemeindeversammlung

Gemeinderat Romoos

Willi Pfulg

Gemeindepräsident

Marlis Roos

Gemeindeschreiberin



Traktandum 4

Erneuerung Konzessionsvertrag mit den Centralschweizerischen Kraftwerken

In der Gemeinde Romoos ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Dafür besteht ein Vertrag aus dem Jahr 2009.

Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Romoos Einnahmen von rund CHF 30 000.00 pro Jahr. Mit dem neuen Vertrag sollen diese Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der neue Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Neben der Konzessionsabgabe werden im Vertrag verschiedene Punkte aktualisiert:

- Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden.
- Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
- Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik.
- Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr für 25 Jahre abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität.
- Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt. Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt.

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.



Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir die Revision des Konzessionsvertrages mit den CKW beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten. Wir empfehlen, dem revidierten Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Romoos, 24. April 2025

Felix Felder, Präsident; Aron Duss, Mitglied; Angela Stadelmann, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Konzessionsvertrag mit den Centralschweizerischen Kraftwerken zu genehmigen.



Konzessionsvertrag

zwischen der **Einwohnergemeinde Romoos**, im Folgenden Gemeinde genannt,
und der **CKW AG, Luzern**, im Folgenden CKW genannt
betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist, bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfüigten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A. 2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Hinweis: CKW wird den Gemeinden individuell die Angaben zur ausgespeisten Energie auf Gemeindegebiet zur Verfügung stellen, damit Berechnungen zur Höhe der Konzessionsabgabe möglich sind. Falls in einer Gemeinde ggf. eine andere Bandbreite der Konzessionsabgabe notwendig ist, damit unveränderte Einnahmen erzielt werden können, geht CKW direkt auf die Gemeinde zu.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zulasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustelleninstallationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-



Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.
- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zugunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.



1.9.3 Das Recht der Gemeinde gemäss Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch («provisorische Jahresabgabe»).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zulasten von CKW, ansonsten zulasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1.1.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 22. Juni 2009.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.



- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.



Traktandum 5

Abrechnung Sonderkredit Aktienkapitalerhöhung Hotel Kreuz AG

An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 haben die Stimmberechtigten einem Sonderkredit von CHF 500'000.00 für den Erwerb von zusätzlichen Aktien der Hotel Kreuz AG zugestimmt. Im Hinblick auf die Sanierung des Hauses wurde das Aktienkapital der Hotel Kreuz AG erhöht und es wurde neu eine Volksaktie eingeführt. Die Bevölkerung hat mit dem Kauf von Aktien eindrücklich bewiesen, dass ihr das Hotel Kreuz in Romoos sehr wichtig ist und dass das Haus in den Händen der Einheimischen verbleiben soll.

Der Gemeinderat ist beeindruckt von der grossen Solidarität und ist überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Gemeinde weiterhin Ankeraktionärin des gesellschaftlichen Mittelpunktes der Gemeinde bleiben soll. Die Aktienkapitalerhöhung ist zustande gekommen. Der Sonderkredit wurde für den Erwerb von 2000 zusätzlichen Aktien verwendet. Die Gemeinde hält heute einen Aktienanteil von 37,8 Prozent.

Die Sanierung des Hotels Kreuz verläuft gemäss Zeitplan. Es ist vorgesehen, den Restaurantbetrieb am 4. Juli 2025 wieder aufzunehmen. Der Hotelbetrieb sollte im Herbst 2025 wieder zur Verfügung stehen.

Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

zur Abrechnung des Sonderkredites vom 24. November 2023 über die Erhöhung des Aktienkapitals bei der Hotel Kreuz AG

Als Rechnungs-Kommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft. Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Romoos, 24. April 2025

Felix Felder, Präsident; Aron Duss, Mitglied; Angela Stadelmann, Mitglied

Antrag

Die Sonderkreditabrechnung für die Erhöhung des Aktienkapitals an die Hotel Kreuz AG im Betrage von CHF 500'000.00 für den Kauf von 2000 Namenaktien der Hotel Kreuz AG im Rahmen einer AK-Erhöhung sei zu genehmigen.

Traktandum 6

Verschiedenes

